

26.08.98

In - Fz - VP

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten- übermittlungsverordnung

A. Zielsetzung

Regelung von Einzelheiten der regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Durchführung der auf Grund von § 64 des Straßenverkehrsgesetzes vorzunehmenden Mitteilungen über Namensänderungen von Einwohnern.

B. Lösung

Durch Ergänzung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird vorgeschrieben, daß die Meldebehörden dem Kraftfahrt-Bundesamt einmal monatlich zum Zwecke der Aktualisierung des Verkehrszentralregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters die in § 64 des Straßenverkehrsgesetzes abschließend aufgeführten Daten derjenigen Einwohner in automatisierter Form zu übermitteln haben, bei denen sich eine Namensänderung ergeben hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen infolge der um ein Vielfaches erhöhten Anzahl von Mitteilungen über Namensänderungen im Verkehrszentralregister und in dem erstmalig einzurichtenden Zentralen Fahrerlaubnisregister ab 1999 Mehrkosten in Höhe von ca. 670.000 DM pro Jahr. Bei den Ländern und Gemeinden (Meldebehörden) muß wegen der Erweiterung von Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen an Stellen des Bundes mit zusätzlichen Kosten im DV-Bereich gerechnet werden. Die Mehrkosten lassen sich kaum quantifizieren; sie dürften zwischen 0, 5 und 1, 0 Mio. DM jährlich liegen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Die voraussichtlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht von solchem Ausmaß, daß die Gegenfinanzierung mittelbare Auswirkungen entfaltet. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auch nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **755/98**

26.08.98

In - Fz - VP

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. August 1998

031 (132) - 213 00 - Me 26/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Zweiten Bundesmeldedatenüber-
mittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the Federal Chancellor.

**Erste Verordnung zur Änderung
der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom

Auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 2779) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Post AG, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - und das Kraftfahrt-Bundesamt.“

2. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„ § 5 b

Datenübermittlungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

Die Meldebehörden haben auf Grund des § 64 des Straßenverkehrsgesetzes nach einer Namensänderung eines Einwohners, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Kraftfahrt-Bundesamt zum Zwecke der Aktualisierung der dort im Verkehrszentral-

register oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister über diesen Einwohner gespeicherten Daten bis zum 10. Tag eines jeden Monats folgende Daten in automatisierter Form zu übermitteln (KBA-Registerteilung):

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102,
0203, 0204, |
| 2. Geburtsname | 0201, 0202, |
| 3. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 4. Tag der Geburt | 0601, |
| 5. Geburtsort | 0602, 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. Datum des zugrunde liegenden Rechtsaktes | 0205, 0304,
1402, |
| 8. Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die die Namensänderung veranlaßt hat | 0206, 0305,
1403." |

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. an das Kraftfahrt-Bundesamt im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 4b.“

4. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11, 11a und 11b“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11, 11a und 11b“ ersetzt.

6. Die Anlage 4a erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Nach der Anlage 4a wird die Anlage 2 zu dieser Verordnung als Anlage 4b eingefügt.
8. Die Anlage 7 lfd. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird wie folgt gefaßt:

„Informationstechnik: Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch“.
 - b) Die Angabe „03.78“ wird durch die Angabe „07.97“ ersetzt.
9. Die Anlage 11a erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
10. Nach der Anlage 11a wird die Anlage 4 zu dieser Verordnung als Anlage 11b angefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 6, 8 und 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach der am 01. Januar 1999 in Kraft tretenden Vorschrift des § 64 des Straßenverkehrsgesetzes haben die Meldebehörden dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Geburts-, Familien- oder Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die in dieser Vorschrift abschließend aufgeführten Daten mitzuteilen. Die Datenübermittlung dient der Aktualisierung des Verkehrszentralregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters. Die Regelung entspricht im wesentlichen der im Rahmen des Justizmitteilungsgesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1434) für das Bundeszentralregister getroffenen Regelung.

Mit dieser Verordnung werden Einzelheiten der regelmäßigen Datenübermittlungen geregelt, insbesondere das Nähere über Zeitpunkt und Verfahren der Übermittlung festgelegt.

Weitere, geringfügige Änderungen betreffen die Anlagen 4 a, 7 und 11 a. Sie dienen der Optimierung von Datenübermittlungen an das Bundeszentralregister bzw. sind redaktioneller Art.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu den Datenempfängern nach der 2. BMeldDÜV gehört künftig auch das Kraftfahrt-Bundesamt. Dies macht eine Änderung des § 1 Abs. 1 erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift weist auf die der Datenübermittlung zugrunde liegende Rechtsgrundlage hin, bezeichnet die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Blatt-Nummern des Daten-

satzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) - DSMeld - und legt darüber hinaus fest, daß Datenübermittlungen einmal monatlich in automatisierter Form zu erfolgen haben. Die Verarbeitung der übermittelten Daten beim Kraftfahrt-Bundesamt richtet sich nach dem neuen § 64 des Straßenverkehrsgesetzes. Danach sind die Daten, die nicht einer Eintragung in den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes zugeordnet werden können, unverzüglich zu vernichten.

Zu Nummern 3 bis 5:

Folgeänderungen auf Grund der neuen Vorschrift des § 5b.

Zu Nummern 6 und 9

Die in den Anlagen 4a und 11a vorgenommenen Änderungen des Dateinamens („NABZRMIT“ statt bisher „NABZR.MITTEIL“) und die Einführung einer neuen Satzart „NA2“ (einschl. der Fußnote hierzu auf Seite 2 der Anlage 4a) sollen die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Datenübermittlungen an das Bundeszentralregister nach § 5a der Verordnung verbessern.

Zu Nummern 7 und 10:

In den Anlagen 4b und 11b werden die Satzbeschreibungen für die Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt festgelegt sowie die Magnetbandkassetten- und Magnetbandorganisation geregelt.

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist auf Grund der vom Deutschen Institut für Normung e.V. im Juli 1997 unter neuer Bezeichnung herausgegebenen DIN 66229 erforderlich.

Zu Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 dient der Durchführung von § 64 StVG. Er muß deshalb zeitgleich mit dieser Vorschrift am 01. Januar 1999 in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten

2. Vollzugsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen infolge der um ein Vielfaches erhöhten Anzahl von Mitteilungen über Namensänderungen auf Grund zusätzlicher Mitteilungsgründe im Verkehrszentralregister und in dem erstmalig einzurichtenden Zentralen Fahrerlaubnisregister Mehrkosten in Höhe von ca. 670.000 DM pro Jahr; es handelt sich dabei im wesentlichen um Personalkosten für 6 zusätzliche Stellen nach BAT VII beim Kraftfahrt-Bundesamt. Bei den Ländern und Gemeinden (Meldebehörden) muß wegen der Erweiterung von Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen an Stellen des Bundes mit zusätzlichen Kosten im DV-Bereich gerechnet werden. Die Mehrkosten lassen sich kaum quantifizieren; sie dürften zwischen 0,5 und 1,0 Mio. DM jährlich liegen.

IV. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Die voraussichtlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht von solchem Ausmaß, daß die Gegenfinanzierung mittelbare Auswirkungen entfaltet. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auch nicht zu erwarten.

Anlage 1

Anlage 4a
Seite 1

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZRMIT	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA0

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0685
2	Satzart	-	5	7	3	a	Inhalt: NA0
3	Datum	Erstellungsdatum der Datei	8	15	8	n	TTMMJJJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	16	133	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders, 2. Anschrift - Straße, 3. Anschrift - Hausnummer, 4. Anschrift - Postleitzahl, 5. Anschrift - Ort. Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	Kennung	Rechenzentrums-kennung	134	138	5	a	Gemäß Absprache mit dem Bundeszentralregister
6	-	Reserve	139	685	547	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZRMIT	Satzbezeichnung Zentralregisterrmittlung	Satzart NA1 oder NA2 ***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0685
2	Satzart	-	5	7	3	a	Inhalt: NA1 oder NA2***)
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	
9	0205	Änderung des Familiennamens - Datum -	278	285	8	n	TTMMJJJJ
10	0206	Änderung des Familiennamens - Behörde und Aktenzeichen -	286	330	45	a	
11	0301	Vorname(n)	331	390	60	a	
12	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	391	410	20	a	
13	0303	Vornamen vor Änderung	411	470	60	a	
14	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) - Datum -	471	478	8	n	TTMMJJJJ
15	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) - Behörde und Aktenzeichen -	479	523	45	a	
16	0601	Tag der Geburt	524	531	8	n	TTMMJJJJ
17	0602	Geburtsort	532	571	40	a	
18	0603	Geburtsort - Staat -	572	574	3	n	
19	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	575	582	8	n	
20	1202	Anschrift - Postleitzahl -	583	587	5	n	
21	1203	Anschrift - Wohnort -	588	612	25	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

***) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

****) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „NA2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZMIT	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA1 oder NA2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1205	Anschrift - Straße -	613	637	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
23	1206	Anschrift - Hausnummer -	638	641	4	n	Hausnummer linksbündig; ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
24	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	642	643	2	a	
25	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer	644	648	5	a	
26	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	649	652	4	a	
27	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	653	659	7	a	
28	1212	Anschrift - Wohnungsgeber -	660	685	26	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „NA2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

Anlage 2

Anlage 4b

Seite 1

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KBO

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- Länge	Feld- Format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KBO
4	Datum	Datum	12	19	8	n	Erstellungsdatum der Datei TTMMJJJJ
5	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	20	137	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort. Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
6	Code	Zeichensatz	138	142	5	n	Inhalt: „66303“ bzw. „66003“
7	Reserve	Reservefeld	143	635	493	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KB1oder KB2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- Länge	Feld- Format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KB1oder KB2***)
4	0101	Familiennamen	12	56	45	a	
5	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	57	101	45	a	
6	0201	Geburtsname	102	146	45	a	
7	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	147	191	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	192	236	45	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	237	281	45	a	
10	0205	Änderung des Familiennamens – Datum -	282	289	8	n	TTMMJJJJ
11	0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen	290	334	45	a	Ist keine Behörde bzw. kein Aktenzeichen angegeben: Leerzeichen
12	0301	Vornamen	335	394	60	a	
13	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	395	414	20	a	
14	0303	Vornamen vor Änderung	415	474	60	a	
15	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum -	475	482	8	n	TTMMJJJJ
16	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen -	483	527	45	a	Ist keine Behörde bzw. kein Aktenzeichen angegeben: Leerzeichen
17	0601	Tag der Geburt	528	535	6	n	TTMMJJJJ
18	0602	Geburtsort	536	575	40	a	
19	0603	Geburtsort - Staat -	576	578	3	n	
20	0701	Geschlecht	579	587	1	a	
21	1201	Gemeindeschlüssel	580	587	8	n	

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KB1 oder KB2****)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- Länge	Feld- Format	Bemerkungen
			von	bis			
22	1402	Familienstand – Datum der letzten Eheschließung	588	595	8	n	TTMMJJJJ
23	1403	Familienstand - Standesamt der letzten Eheschließung -	596	635	40	a	Ist kein Standesamt angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

****) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „NA2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

Anlage 3

Anlage 11a
Seite 1

Magnetbandkassettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a

Kennsätze auf der Magnetbandkassette	DIN 66 029, Ausbaustufe in Verbindung mit DIN 66 029-3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Magnetbandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5-12: NABZRMIT, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; St. 13-21: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: max. 2055, 3. Satzlänge: max. 685, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibesreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZRMIT	
Dateiinhalte Zentralregistermitteilung	Dateiart*)	
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Datenwerkzeuge				
Satzform fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes		Dateiumfang
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0 NA1 oder NA2	685 685	Dateiführungssatz Änderungsmittteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 029 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5-12: NABZMIT, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; St. 13-21: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: max. 2055, 3. Satzlänge: max. 685, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibeschreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZMIT	
Dateinhalt Zentralregistermitteilung	Dateiart*)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Dateikennwerte				
Satzform fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes		Dateiumfang
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0 NA1 oder NA2	685 685	Dateiführungssatz Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

Anlage 4

Anlage 11b

Seite 1

Magnetbandkassettenorganisation

für die Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 5b

Kennsätze auf der Magnetbandkassette	DIN 66229, Ausbau-Stufe in Verbindung mit DIN 66029-3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: - St. 5 - 7: NSM - St. 8. - 12.: Rechenzentrumskennung - St. 13.-21: Leerzeichen; 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: F 2. Blocklänge: 1905 3. Satzlänge: 635 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder auf mehreren Magnetbandkassetten (Mehrkassettendatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

		Dateibesreibung	Stand:
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Kraftfahrt-Bundesamt		Dateiname NSM	
Dateinhalt Namensänderungsmitteilungen		Dateiart	
Datenträger Magnetbandkassette		Eigentümer-Kennzeichen	Kennsatz-Stufe 3

Dateikennwerte

Satzformat Fest (F)	Satzlänge 635 Bytes	Blocklänge 1905 Bytes	Datenumfang	
Speicherungsform Seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung Unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist Kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk Unbeschränkter Zugriff
----------------------------------	---------------------	-------------------------------	---

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder mehreren Magnetbandkassetten gemäß ISO 9661. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code -ARV 8 - nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 4 darzustellen.
--

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Namensänderungsmitteilungen	KB0	635	Vorlaufsatz (Erster Satz der Datei.)
		KB1oder	635	Namensänderungsmitteilungssatz
		KB2		

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 5b

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: - St. 5 - 7: NSM - St. 8. - 12.: Rechenzentrumskenung - St. 13. - 21: Leerzeichen; 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: F 2. Blocklänge: 1905 3. Satzlänge: 635 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

755/38

		Dateibesreibung	Stand:
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Kraftfahrt-Bundesamt		Dateiname NSM	
Dateinhalt Namensänderungsmitteilungen		Dateiart	
Datenträger Magnetband		Eigentümer-Kennzeichen	Kennsatz-Stufe 3

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 635 Bytes	Blocklänge 1905 Bytes	Datenumfang	
Speicherungsform Seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung Unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk Unbeschränkter Zugriff
------------	---------------------	-------------------------------	---

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern gemäß DIN 66015 oder DIN 66282 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code -ARV 8 - nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Namensänderungsmitteilungen	KB0	635	Vorlaufsatz (Erster Satz der Datei.)
		KB1 oder KB2	635	Namensänderungsmittellungssatz

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.